



TOP 20

Kirchliches Gesetz zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Einbringung in die Herbsttagung der Landessynode am 28.11.2018 durch Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July

Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

Wenn nun heute der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts hier in der Synode eingebracht wird, so geschieht dies nach Monaten intensiver gemeinsamer Gespräche. Als vor einem Jahr der damalige Gesetzesentwurf zwar hier in der Synode eine Mehrheit, nicht jedoch die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit erhielt, wurde zweierlei sehr schnell deutlich:

- Viele Äußerungen und Reaktionen in und außerhalb der Synode zeigten, dass nach wie vor großer Gesprächsbedarf besteht. Viele Gemeindeglieder, die als gleichgeschlechtliche Paare leben und sich in unserer Landeskirche engagieren, fühlen sich ausgegrenzt. Pfarrer und Pfarrfrauen, die eine Segnung befürworteten, fühlen sich pastoraltheologisch verunsichert. Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in der Gesellschaft konnten manche Differenzierung in unserer Synode nicht nachvollziehen. Natürlich gab es auch die anderen Stimmen, die mit dem Nicht-Zustandekommen zufrieden waren und sich erhofften, dass damit auf Jahre das Thema beendet sei.



Im Übrigen kamen auch Rückfragen aus anderen Gliedkirchen der EKD. Selbstverständlich gilt die Eigenständigkeit jeder der EKD-Gliedkirche – dafür trete ich voller Überzeugung ein. Dennoch ist zu sehen, dass die Entscheidungslage in den Gliedkirchen sehr verschieden ist, aber eine öffentliche Segnung mit der Ausnahme Württembergs und Schaumburg-Lippe sonst gegeben ist.

- Allerdings ist auch klar: Kirchliches Recht ist bindend. Wenn die Synode nicht anders beschließt, gilt die bisherige Ordnung selbstverständlich weiterhin. In meinem Bischofsbericht im Frühjahr habe ich das deutlich unterstrichen.

Ich habe, wie angekündigt, in den vergangenen Monaten mit allen beteiligten Synodalgruppen Gespräche geführt, um auszuloten, ob eine gemeinsame Linie dennoch gefunden werden kann. Wir haben seit dem Sommer diese Gespräche in einer Arbeitsgruppe intensiviert und ich will betonen, dass das konstruktive Gesprächsklima mich von Beginn an stark beeindruckt hat. Schnell wurde deutlich, dass es nach wie vor verschiedene Argumente für beide Grundhaltungen zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare gibt. Was mit zunehmender Dauer allerdings immer stärker wurde, war aber das Ringen um eine gemeinsame Linie, die beiden Haltungen innerhalb der einen Kirche Jesu Christi Rechnung trägt. Die Mitwirkenden des Oberkirchenrates haben die vielen Änderungsvorschläge und Korrekturen immer wieder neu versucht, einzuarbeiten. Einige Klärungen konnten durch die intensive Beratung in und zwischen den Gesprächskreisen herbeigeführt werden.

Daher wurde dem Ordnungsentwurf eine Präambel vorangestellt, die zentrale Grundüberzeugungen festhält und das Einigungsbemühen noch einmal besonders würdigt. Das ist ein großer Schatz unserer Kirche: Dass wir zwar um viele Überzeugungen ringen, die wir aus unserem Glauben herleiten, wir aber trotz aller Unterschiede, daran wachsen und in Christus in seiner Kirche verbunden bleiben.



Zu Beginn der Präambel heißt es: „Für die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, unantastbare Grundlage. In dieser kirchlichen Gemeinschaft, deren Grund und Einheit Christus ist, legen Christinnen und Christen die Bibel unterschiedlich aus. Trotz der Vielfalt der Auslegungen sehen sie sich bleibend gemeinschaftlich in der Kirche verbunden.“

Diese Feststellung, die sich auf Schrift, Bekenntnis und die Verfassung unserer Kirche beruft, macht deutlich, dass die Vielfalt der unterschiedlichen Auslegungen in dieser Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare unserer Überzeugung nach möglicherweise gegenseitig als unzutreffend betrachtet werden kann, damit nicht jedoch die Einheit dieser Kirche bedroht.

Die reformatorischen Kirchen sind Kirchen des Wortes. Das Wort Gottes gründet die Kirche, es erhält sie und gibt ihr Gestalt. Als Kirche des Wortes muss es jeder Christenmensch selbst in sein Leben hinein übersetzen und auslegen. Indem dies gemeinschaftlich, aufeinander hörend geschieht, begreift sich die Kirche als Auslegungsgemeinschaft. Grund und Ziel dieses Auslegungsgeschehens ist Christus in seiner Liebe zu uns Menschen. Daher heißt es in der Präambel nun weiter:

„Diese Auslegungsgemeinschaft stellt sicher, im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen um die Folgen für das Handeln der christlichen Kirche, unterschiedliche Auslegungen der Bibel gegenseitig respektieren zu können. Überliefert ist nach der Heiligen Schrift und den Bekenntnissen der Reformation der Charakter der Ehe von Mann und Frau als weltlich Ding und göttlicher Stand. Die Auslegung von Schriftstellen im Alten Testament (Lev 18,22; 20,13) und im Neuen Testament (Röm 1,24-27), die sich auf gleichgeschlechtliche Liebe beziehen, ist uneinheitlich. Über die Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Begleitung zweier Menschen gleichen Geschlechts durch die Kirche anlässlich der bürgerlichen Ehe-



schließung besteht Streit, ohne dass dieser die Einheit der Kirche in Christus in Frage stellen sollte.“

Die vorliegende Präambel hält den Dissens zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare fest, aber integriert diesen Dissens in die bleibende Einheit der Kirche. Einheit, wir sehen es gerade an vielen anderen Stellen, etwa im politischen Raum, ist ein hohes Gut. Der vorliegende Ordnungsentwurf macht also beiden Seiten ein Angebot: Er will um der Paare willen, die um diese Segnung bitten, die Möglichkeit eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes schaffen, zugleich aber an der bisherigen landeskirchlichen Praxis festhalten und Gemeinden, die diese Form eines Gottesdienst nicht einführen wollen, entsprechen. So schließt die Präambel mit den Worten:

„Um dieser Einheit willen ergeht im Bewusstsein, dass angesichts unterschiedlicher Zugänge zur Bibel in dieser Frage gegenwärtig kein Konsens hergestellt werden kann, nachfolgende Ordnung, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt und diese bleibend wahr.“
Soweit die Präambel.

Die nachfolgende Ordnung greift die synodale Debatte des letzten Jahres auf und hat nun zu mehreren Klärungen geführt: So wird zwar am Grundsatz der Begleitung zweier Personen gleichen Geschlechts in der Seelsorge festgehalten. *Die Möglichkeit, außerhalb des seelsorgerlichen Rahmens einen Gottesdienst mit Segnungshandlung zu halten, wird aber nicht im Sinne einer Ausnahme verstanden, sondern ganz im Sinne der Präambel als die Eröffnung eines Raums, der eigenen Glaubensüberzeugungen zu folgen.*

Dieser Raum wird *vor Ort* geöffnet - ohne dass allen Kirchengemeinden die Möglichkeit eines Segnungsgottesdienstes eröffnet wird. Damit soll auf die Sorgen eingegangen werden, der Streit um die Auslegung von Schriftstellen zu gleichgeschlechtlicher Liebe werde von außen in die Gemeinden getragen. Es ist Aufgabe des Oberkirchenrats, auf geeignet



erscheinende Gemeinden zuzugehen. Bei ihm liegt das Initiativrecht - *freilich in sorgfältiger Wahrnehmung der Impulse aus den Gemeinden*. An der bisher geübten Praxis zur Änderung örtlicher Gottesdienstordnungen, die natürlich auch Anregungen aus Kirchengemeinden Rechnung trägt, wird nichts geändert.

In Ermangelung eines theologischen Konsenses in der Landessynode *kommt eine landeskirchliche Agende zum jetzigen Zeitpunkt nicht in Betracht*. Stattdessen werden *örtliche Agenden* vorgesehen. Die Landessynode ist in die Erarbeitung des hierfür zugrunde zulegenden Agendenmusters nach § 39 Absatz 2 Kirchenverfassungsgesetz durch die Gemeinsame Beratung mit dem Kollegium eingebunden. Um den Vorgaben des § 22 Absatz 2 Nr. 2 Kirchenverfassungsgesetz zu genügen, der einen Gesetzesvorbehalt für landeskirchenweit verpflichtende Agenden vorsieht, wird nur *für eine begrenzte Zahl an Kirchengemeinden* die Einführung einer örtlichen Agende eröffnet. Damit bedarf es auch nach §§ 23 Nr. 1, 18 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassungsgesetz keiner Zweidrittelmehrheit in der Landessynode *für die Regelung des Gottesdienstablaufs*. Sollte die Zahl der Kirchengemeinden ein Viertel aller Kirchengemeinden, also rund 330 Kirchengemeinden, übersteigen, muss sich die Landessynode erneut mit der vorliegenden Ordnung und dabei auch mit der Frage einer landeskirchlichen Agende befassen. Wir setzen damit also keinen Endpunkt, sondern einen Doppelpunkt. Es ist bedauerlich, dass gerade dieser Gesichtspunkt meiner Beobachtung nach noch falsch verstanden wird.

Liebe Schwestern und Brüder, ich weiß aus Vorgesprächen, dass auch dieser Entwurf manch einer bzw. manch einem viel zu weit geht - und anderen viel zu wenig weit.

Ich unterstreiche noch einmal: Wem es wirklich darum geht, dass gleichgeschlechtliche Paare in Württemberg eine Möglichkeit finden, gottesdienstlich begleitet zu werden, den und die bitte ich, sich nicht zu verweigern. Und wem es wirklich um die Einheit der Landeskirche in Jesus Christus geht, bei gleichzeitigem Bejahen einer volkkirchlichen Viel-



stimmigkeit in einzelnen Lebens- und Gestaltungsfragen, den und die bitte ich ebenfalls, sich nicht zu verweigern.

So bringen ich diesen Entwurf *eines kirchlichen Gesetzes zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe* in die Synode ein und bitte um Überweisung an die zuständigen Ausschüsse.

Dr. h. c. Frank Otfried July